

Amtsgericht

Offenburg, den XXXXXX

**Antrag auf Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts  
gem. § 1626a Abs. 2 BGB i.V.m. § 155a FamFG**

**-Antragsteller-**

g e g e n

**-Antragsgegnerin-**

wegen: Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts nicht ehelicher Eltern.

Ich beantrage,

das gemeinsame Sorgerecht für das nicht eheliche minderjährige Kind der Parteien, xxx, geboren am xxx.2005 anzuordnen.

## **B e g r ü n d u n g**

Die Parteien sind die nicht ehelichen Eltern des im Antrag bezeichneten Kindes. Die Parteien üben nicht die gemeinsame elterliche Sorge aus. Die Antragsgegnerin verweigert aus Gründen, die dem Antragsteller nicht nachvollziehbar sind, die gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt. Insoweit hat der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Kommunikation versucht, die Antragsgegnerin zu veranlassen, die gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Dies zuletzt im gemeinsamen Gespräch bei der Caritas am xxx.2013

**Beweis:** xxx, Caritas xxx

In diesem Gespräch hat die Antragsgegnerin darauf bestanden, dass der Antragsteller einen Antrag beim Familiengericht stellen soll. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller auch gesagt, dass sie der gemeinsamen Sorgeerklärung freiwillig nicht zustimmen würde.

Auch in einem persönlichen Gespräch der Antragsgegnerin mit dem Jugendamt xxx verweigerte die Antragsgegnerin ihre Zustimmung, die gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt abzugeben.

**Beweis:** xxx, Jugendamt xxx

Die außergerichtlichen Bemühungen des Antragstellers sind alle erfolglos geblieben. Bedauerlicherweise ist die Mutter des Kindes nicht bereit, mit dem Antragsteller eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abzugeben. Sie möchte auch weiterhin die Alleinentscheidungsbefugnis haben; konkrete Meinungsverschiedenheiten, die das Kind betreffen, bestehen nicht.

Der Antragsteller möchte die elterliche Sorge mit der Mutter des Kindes gemeinsam ausüben. Er ist bereit, Verantwortung für das Kind zu tragen. Er möchte an grundlegenden Entscheidungen beteiligt werden.

Der Antragsteller hat eine sehr enge Bindung zu seiner Tochter aufgebaut und nimmt den geregelten Umgang mit seiner Tochter vollumfänglich wahr. Der bisher bestehende Umgang wurde durch die Antragsgegnerin freiwillig auf jeden Mittwochnachmittag direkt nach der Schule bis zum Abend 17:00 Uhr erweitert.

**Beweis:** Urteil zum Umgang vom OLG

Die beantragte Regelung dient auf jeden Fall dem Wohle des Kindes.

Die Kosten für den Antrag trägt die Antragsgegnerin.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]